

Name und Anschrift des Tierhalters

An  
Landkreis Teltow-Fläming  
Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Denkmalschutz  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

**Mitteilungen gemäß § 58a und § 58b Arzneimittelgesetz (AMG);  
Anzeige eines Dritten<sup>1</sup>**

Hiermit zeige ich für meinen Tierhaltungsbetrieb<sup>2</sup>

**Anschrift des  
Standortes**

**Registrier-Nr.  
gem. VVVO<sup>3</sup>**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

an, dass für folgende **Tierarten / Nutzungsarten** – die unter o. a. Registriernummer gemeldet sind - die Mitteilungen seitens des u. a. Dritten erfolgen:

<input type="checkbox"/>	Kälber bis 8 Monate	<input type="checkbox"/>	Mastrinder ab 8 Monate	<input type="checkbox"/>	Ferkel bis einschl. 30 kg	<input type="checkbox"/>	Mastschweine über 30 kg	
<input type="checkbox"/>	Mastputen	<input type="checkbox"/>	Masthühner	<input type="checkbox"/>	Alle Nutzungsarten			

**Angaben zum Dritten:**

Name:	
Anschrift:	
Registrier-Nummer in HI-Tier:	

Folgende **Mitteilungen werden durch den Dritten übernommen:**

<input type="checkbox"/>	<b>Mitteilungen zur Tierhaltung</b> gemäß § 58a Abs. 1 AMG
<input type="checkbox"/>	<b>Mitteilungen zur Arzneimittelverwendung</b> gemäß § 58b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 AMG, d. h. Angabe Arzneimittelverwendung <b>gemäß „Bestandsbuch“</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Mitteilungen zur Arzneimittelverwendung</b> gemäß § 58b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 AMG, d. h. Angabe der Daten <b>gemäß „Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg“</b>  ACHTUNG in diesem FALL: zwei schriftliche Versicherungen notwendig a) Schriftliche Versicherung des Tierhalters gegenüber dem Tierarzt, dass er sich an die Behandlungsanweisung des Tierarztes halten wird. b) Schriftliche Versicherung des Tierhalters gegenüber der zuständigen Behörde, dass er sich an die Behandlungsanweisung des Tierarztes gehalten hat. Diese Versicherung ist halbjährlich zum 14. Januar bzw. 14. Juli gegenüber der zuständigen Behörde abzugeben.
<input type="checkbox"/>	<b>Mitteilungen zum Tierbestand zu Beginn des Halbjahres sowie die lfd. Zu- und Abgänge innerhalb eines Halbjahres</b> gemäß § 58b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AMG

Folgende **Mitteilungen dürfen vom Dritten – über die von ihm eingegebenen Daten hinaus – für diesen Tierhaltungsbetrieb eingesehen / abgerufen werden:**

<input type="checkbox"/>	<b>Mitteilungen zur Tierhaltung</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Mitteilungen zur Arzneimittelverwendung</b> ohne Einschränkung bezüglich Datenherkunft
<input type="checkbox"/>	<b>Mitteilungen zum Tierbestand</b> einschl. Zu- und Abgängen

Anzeige gilt  sofort  ab dem:

Der Dritte wurde über Art und Umfang dieser Anzeige informiert und ist bereit, die angegebenen Mitteilungen durchzuführen.

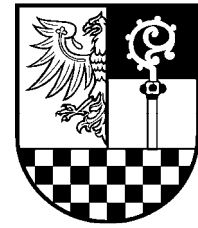
Datum

Unterschrift  
Tierhalter:

<sup>1</sup> Sollten die Mitteilungen gemäß §§ 58a und 58b AMG durch verschiedene Dritte erfolgen, ist für jeden Dritten eine Anzeige notwendig. Verfügt der Betrieb über mehr als eine VVVO-Nr., die der Mitteilungspflicht gemäß § 58a AMG unterliegt, so ist je VVVO-Nr. eine Anzeige notwendig.

<sup>2</sup> Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. grau unterlegte Felder ausfüllen. Nur vollständige Anzeigen können bearbeitet werden.

<sup>3</sup> VVVO → Viehverkehrsverordnung



---

Dezernat III

Amt 39

Sachgebiet: Veterinärwesen

Stand:

02.05.2018

---

## **Information über die Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß den Artikeln 13 und 14 der EU-DSGVO**

Mit diesem Informationsblatt klären wir Sie über Ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) auf. Wir sagen Ihnen, was mit Ihren personenbezogenen Daten passiert und an wen Sie sich wenden können, wenn Sie Fragen zu Ihrem Antrag oder zum Schutz Ihrer Daten haben.

### **Welche Daten werden verarbeitet?**

Für die Vorbeuge und Durchführung von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen, dem Tierschutz, der Tierarzneimittelüberwachung, der Futtermittelüberwachung und zum Abschluss von Antragsverfahren erheben, speichern, nutzen, übermitteln und löschen wir Ihre personenbezogenen Daten.

### **Wer ist die verantwortliche Stelle?**

Landkreis Teltow-Fläming  
Die Landrätin  
Kornelia Wehlan  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

### **Welcher Fachbereich kann Fragen zur Tiergesundheit, dem Tierschutz, der Tierarzneimittel- und Futtermittelüberwachung beantworten?**

Landkreis Teltow-Fläming  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Sachgebiet Veterinärwesen  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

### **Wer kann Fragen zum Datenschutz beantworten?**

Landkreis Teltow-Fläming  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

## **Wofür werden meine Daten genutzt und auf welcher Rechtsgrundlage?**

Die Verarbeitung Ihrer Daten ist erforderlich, damit Tierseuchen sowohl vorgebeugt als auch zielgerichtet bekämpft werden können. Außerdem benötigen wir die Daten zur Antragsbearbeitung bezüglich des Ausstellens von Gesundheitsbescheinigungen, zur Abfertigung und Attestierung von Tieren für den Export und für weitere Antragsbearbeitungen. (§ 23 TierGesG, § 2a AGTierGesG, § 26 ViehVerkV, RL 82/894/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Meldung von Viehseuchen in der Gemeinschaft, Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Tierseuchennachrichten vom 24. November 1994 (Gem. Min. Bl. S. 1245 u.a.)

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Tierschutzgesetz, dem Schutz der Tiere im Sinne des Staatsziel Tierschutz nach Art. 20a GG, sowie zur Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen ist es erforderlich, Ihre Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern (§§ 1 ff, § 16 TierSchG).

Für die Aufgaben nach dem Arzneimittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz, der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV), Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung, Verordnung mit arzneimittelrechtlichen Vorschriften über die Arzneimittelverwendung in landwirtschaftlichen Betrieben und der Tierimpfstoff-Verordnung sind Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern (§§ 56 ff AMG, Tierimpfstoff-Verordnung, TÄHAV)

Für die Aufgaben nach dem Futtermittelrecht sind Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern (Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, 183/2005, 882/2004, Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch, Futtermittelverordnung).

## **An wen werden meine Daten weitergegeben?**

Rechtsgrundlage für die Weitergabe Ihrer Daten für den Bereich Tierseuchen ist § 23 Abs. 4 TierGesG.

Rechtsgrundlage für die Weitergabe Ihrer Daten für den Bereich Tierschutz ist § 16 TierSchG.

Rechtsgrundlage für die Weitergabe Ihrer Daten für den Bereich Tierarzneimittel ist § 63 ff AMG.

Rechtsgrundlage für die Weitergabe Ihrer Daten für den Bereich Futtermittelüberwachung sind Artikel 19 (6) der VO (EG) 183/2005, Artikel 34 ff der VO (EG) 882/2004, Artikel 50 der VO (EG) 178/2002. § 40 LFGB regelt die Information der Öffentlichkeit, wenn dies zur Gefahrenabwehr bei hinreichendem Verdacht eines ernstesten Risikos für die menschliche Gesundheit geboten erscheint.

Des Weiteren besteht die Verpflichtung der Weitergabe Ihrer Daten auch nach innergemeinschaftlichen Vorschriften, die hier im Einzelnen nicht aufgezählt werden können.

Ihre personenbezogenen Daten werden erforderlichenfalls an folgende Einrichtungen/Behörden übermittelt:

- Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEU), sowie die nachgeordneten Einrichtungen (Landesamt)
- Landeskontrollverband Waldsiedersdorf (LKV), Datenbank Hi-Tier
- Tierseuchenkasse Brandenburg
- Landeslabor Berlin-Brandenburg
- Friedrich-Löffler Institut
- Polizei, Staatsanwaltschaft, Ordnungsbehörden

- Landkreis Teltow-Fläming – Kämmerei – bezüglich der Zahlungsabwicklung, sofern eine Gebührenerhebung mittels Kostenbescheid erfolgt; Landwirtschaftsamt

### **Wie lange werden meine Daten gespeichert?**

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten so lange, wie es gemäß den Bestimmungen der o.g. Gesetze und weiteren gesetzlichen Verjährungsfristen erforderlich und geboten ist.

### **Welche Rechte habe ich?**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG).

### **Kann ich eine gegebenenfalls erteilte Einwilligung zur Verarbeitung meiner Daten widerrufen?**

Soweit Daten erhoben werden, für die es keine rechtliche Verpflichtung gibt können Sie jederzeit eine von Ihnen erteilte Einwilligungserklärung widerrufen. Sie können Ihre Einwilligung für die Zukunft ändern oder gänzlich widerrufen. Der Widerruf ist postalisch an den Landkreis Teltow-Fläming, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde oder per Fax an die 03371/608-9040 zu übermitteln. (Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO)

### **Kann ich mich beschweren?**

Es besteht ein Beschwerderecht bei der folgenden Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für den Datenschutz  
und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg  
Stahnsdorfer Damm 77  
14532 Kleinmachnow

### **Muss ich meine Daten angeben und was passiert, wenn ich das nicht tue?**

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

### **Wo werden über mich Informationen eingeholt?**

Zur Prüfung Ihrer Anträge, zur Überwachung und zur Ahndung von Verstößen werden Auskünfte aus den Registern der Tierseuchenkasse, der Einwohnermeldeämter, dem Landeslabor, der Datenbank HI-Tier und ggf. weiteren Stellen eingeholt. Auskünfte aus diesen Registern erhalten nur berechnigte Stellen und der Betroffene selbst.